

Besucherselbstauskunft und -erklärung zu SARS-CoV-2

Besucher / externe Person: _____
(Vor- und Nachname)

(Anschrift **oder** Telefonnummer **oder** bekannt)

Bewohner: _____
(Vor- und Nachname)

Besuchsdatum: _____

Besuchszeit (Beginn und Ende): _____ Uhr bis **ca.** _____ Uhr

Selbstauskunft:

- 1.) Hatten Sie in den letzten 14 Tagen vor dem heutigen Besuch Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person? Ja **Nein**
- 2.) Haben Sie erhöhte Temperatur bzw. Fieber (> 37,5° Celsius)? Ja **Nein**
- 3.) Haben Sie neu aufgetretene Geschmacks- oder Geruchsstörungen? Ja **Nein**
- 4.) Haben Sie neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege, namentlich in Form von trockenem Husten? Ja **Nein**

Sofern eine dieser Fragen mit JA zu beantworten ist, ist nach aktueller Rechtslage ein Besuch nicht gestattet.

Bitte wenden →

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als Besucherin/ Besucher **verpflichtet bin**,

- einen **negativen Antigen-Test**, der höchstens 24 Stunden alt sein darf, oder einen **negativen PCR-Test**, der höchstens 48 Stunden alt sein darf, vorweisen zu können. **Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer geimpft oder genesen ist. Ferner gilt die Testpflicht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder nicht eingeschulte Kinder.** Unsere Einrichtung bietet weiterhin kostenlose Antigen-Tests an. Die Testzeiten können am Empfang erfragt werden,
- mir beim Betreten der Einrichtung die **Hände** mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel **zu desinfizieren**,
- zu Beginn meines Besuches meine **Kontaktdaten** und die Besuchszeit für den Fall einer erforderlichen Kontaktnachverfolgung anzugeben (Vorderseite),
- während des **gesamten Besuchs einen medizinischen Mund- und Nasen-Schutz (MNS) zu tragen**, außer im Bewohnerzimmer, wenn die besuchte Person geimpft oder von Corona genesen ist. Von dieser Verpflichtung sind Kinder unter 6 Jahren befreit,
- einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jeder anderen Person zu wahren, außer im Bewohnerzimmer zur besuchten Person, sofern diese geimpft oder von Corona genesen ist,
- die für das Kaffeestüble und die Terrasse geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Ich nehme zudem zur Kenntnis, dass die Einrichtung bei Verstößen ein Besuchsverbot verhängen kann und dass ein Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Im Infektionsfall kann das örtliche Gesundheitsamt die Zutrittsrechte einschränken, aussetzen oder auch weitere Maßnahmen anordnen.

(Datum)

(Unterschrift)

Ihre Daten werden zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG gespeichert.

Die erfassten Daten werden nach vier Wochen gelöscht.